

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Vergolder/-in und Staffierer/-in

BGBl. II Nr. 31/1996 23. Jänner 1996

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Vergolder/-in und Staffierer/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände:

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände:

1. Fachkunde,
2. Fachzeichnen,
3. Fachrechnen.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Vergolder/-in und Staffierer/-in oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

Die Fachkunde hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe,
2. Werkzeuge und Geräte,
3. Arbeitsverfahren.

Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Vergolder/-in und Staffierer/-in**

BGBl. II Nr. 31/1996 23. Jänner 1996

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen einer Werkzeichnung zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.

Das Fachzeichnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

Das Fachrechnen hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Ausmaßberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Das Fachrechnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat die Durchführung von Arbeiten nach Angabe der Prüfungskommission zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Schleifen,
2. Vergolden mit Blattgold in Branntweintechnik sowie Belegen mit Blattmetall in Öltechnik,
3. Patinieren,
4. Marmorieren,
5. Fassen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebes eine Prüfarbeit zu stellen, die in sechs Stunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

Für die Bewertung der „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Vergolder/-in und Staffierer/-in

BGBl. II Nr. 31/1996 23. Jänner 1996

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenem Lehrabschlussprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenem Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.